



Hochschulverein Mentor e. V.

Verein der Freunde und Förderer der
Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) e. V.

Satzung

4. geänderte Fassung vom 23. 01. 2007

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„ Hochschulverein Mentor e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in Zwickau/Sachsen.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) in den Bereichen der Ausbildung, der Forschung und der Verwaltung auf einem hohen Qualitätsniveau zu fördern.

2. Der Vereinszweck umfaßt in der Ausbildung und Forschung die an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) ansässigen Fachgebiete.

3. Der Vereinszweck fördert die Interessen der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH):

a) durch Bereitstellung von Mitteln für die Ergänzung von Lehreinrichtungen und zur Förderung des Lehrbetriebes

b) durch Unterstützung Studierender und Mitarbeiter der an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) ansässigen Fachgebiete mit Stipendien, Förderpreisen, Geld- und Sachmitteln oder Stiftungen

c) bei der engen Zusammenarbeit mit der Industrie und Wirtschaft, insbesondere in der Region Westsachsen

d) bei der Verbreitung des Bildungs- und Wissenschaftsanliegens

e) bei der Gestaltung wissenschaftlicher Begegnungen und des Wissenstransfers

- f) bei der Durchführung des freien Gedanken- und Personalaustausches im nationalen und internationalen Rahmen
 - g) bei der Zusammenarbeit mit parlamentarischen und außerparlamentarischen Gruppen, Verbänden und Körperschaften zur Unterstützung der regionalen Entwicklung.
4. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerlichen Vorschriften und der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf gewinnorientierten Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a) aus Mitgliedsbeiträgen
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder an Geld und Sachleistungen
 - c) aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Zwecke für die Bestreitung der Verwaltungsausgaben verwendet werden.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben (Zuwendungen), die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Zuwendungen an den Verein aus Spenden und Mitteln Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen und wird mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Erlöschen der Firma
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die **sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres** zugegangen sein muß.
3. Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig nach gewährtem Petitionsrecht des Mitgliedes.
5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Der Mitgliedsbetrag ist mit dem Anfang des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

3. der Beirat, sofern durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der Beiträge
 - e) Genehmigung des Jahreshaushaltes
 - f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und sonstige Anträge
 - g) Bestellung eines Geschäftsführers
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Wahl des Beirates
 - j) Ausschluß von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Sie muß einberufen werden, wenn von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe aller gefaßten Beschlüsse anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand einen neuen Termin bestimmen, bei dem für die beantragte Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder genügt. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden
 - sieben Stellvertreter des Vorsitzenden, davon 1 Schatzmeister und dem Rektor der Hochschule als beratendes Mitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse entscheidet er über Zuwendungen an die Westsächsische Hochschule Zwickau (FH).
5. Der Vorstand übt sein Amt nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im einzelnen geregelt sind.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Zu seiner Unterstützung und für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgremien und Kommissionen einsetzen.
9. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.

§ 11 Geschäftsführer

1. Auf Vorschlag des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ist dieser Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes, so sollte er zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Arbeit zu unterstützen und auf eine Unterstützung und Verbreitung der Vereinsziele hinzuwirken.
2. Der Beirat umfaßt maximal 10 Mitglieder. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten und Repräsentanten regionaler Einrichtungen, Unternehmen/Körperschaften, Vereine usw. sowie der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH).
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Mit dieser Auszeichnung sollen die Leistungen gegenüber der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) entsprechend gewürdigt werden.

Der Vorschlag des Vorstandes für die Ernennung ist in der Jahresmitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Eine Zustimmung liegt bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist mit Übergabe einer entsprechenden Urkunde durch den Verein zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlaß auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In diesem Zeitraum werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufgezeichnet.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind.

2. Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Westsächsische Hochschule Zwickau für die Bereitstellung von Fachliteratur in der Hochschulbibliothek.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Zwickau, den 23. Januar 2007

gez. Prof. Keilhofer
Vorstandsvorsitzender

gez. Dr. Mietke
Geschäftsführer